Hallenordnung

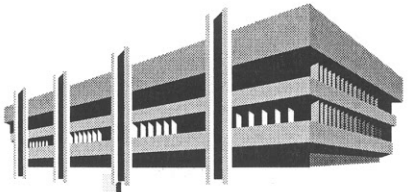

der Gemeinde Oberaula

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in ihrer Sitzung am 28. September 1987 folgende Hallenordnung für die Turnhalle der Gemeinde Oberaula beschlossen:

1.

Allgemeines

1.1 Die Mehrzweckhalle und ihre Einrichtungen können von allen Einwohnern der Gemeinde Oberaula, von örtlichen und überörtlichen Vereinen, Gruppen, Parteien, Genossenschaften und sonstigen Interessengruppen zu Veranstaltungen genutzt werden.

1.2 Die Höhe der Benutzungsgebühr zu 1.1 richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung.

1.3 Die Anmeldung von Veranstaltungen soll möglichst bis vier Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung unter Nennung des Verantwortlichen schriftlich erfolgen. Beginn und Ende der Veranstaltung sind bei der Anmeldung anzugeben.

1.4 Mit Stellung des Antrags auf Benutzung der Halle oder Nebenräume erkennt der Verein oder Veranstalter die Bestimmungen dieser Hallenordnung an.

1.5 Die Halle, Bühne und Umkleideräume dienen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr dem Sportunterricht der MPS Oberaula. Die Inanspruchnahme – ausgenommen Ferienzeiten – kann nur unter Absprache mit dem Schulleiter erfolgen. Der Umkleideraum für Lehrkräfte steht nur ihnen zur Verfügung.

1.6Die Gemeinde ist verpflichtet, Veranstaltungen, die in die Belegungszeiten der sporttreibenden Vereine fallen, mit den Übungsleitern abzusprechen und zu vereinbaren, und zwar 14 Tage vor der Veranstaltung.

2.

Benutzung der Halle durch sporttreibende Vereine und Gruppen

2.1 Trainings- und Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters abgehalten werden. Die Namen der Übungsleiter und Stellvertreter sind dem Gemeindevorstand und dem Hausmeister mitzuteilen.

2.2 Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Hallenordnung zu überwachen. Die Teilnehmer an den Veranstaltungen sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Der Gemeindevorstand kann bei Nichteinhaltung der Hallenordnung die Benutzung der Halle untersagen.

3.

Benutzungsordnung für Trainings- und Hallensport

3.1 Die Halle darf bei Sport nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein und müssen Sohlen haben, die sich nicht abreiben. Fußballschuhe sind nur in der Waschanlage zu säubern.

3.2 Es dürfen keine Sportgeräte verwendet bzw. Sportarten ausgeübt werden, durch die die Halle beschädigt oder verunreinigt wird.

3.3 Alle Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln.
Sie dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie bestimmt sind. Sie sind so zu transportieren und zu benutzen, daß sie nicht beschädigt werden und Schäden an der Halle nicht entstehen. Sämtliche Geräte sind nach Beendigung der Übungsstunde an den dafür vorgesehen Platz zurückzubringen. Die Matten dürfen nicht geschleift werden. Bock und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen und zu entlasten.

3.4 Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte verantwortlich. Er hat sich vor Beginn jeder Übungsstunde von der Funktionsfähigkeit der Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Vorhandene oder eingetretene Schäden hat er unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

3.5 Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde aus der Halle entfernt werden.

3.6 Die Benutzung der Halle schließt auch die Nutzung der Nebenräume insbesondere der Umkleideräume und der Wasch- und Duschräume ein.

3.7 Alle Teilnehmer an den Veranstaltungen sind verpflichtet, ihr Verhalten so einzurichten, daß Personen- und Sachschäden vermieden werden. Sie haben den Anordnungen des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung Folge zu leisten. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, einen Teilnehmer, der gegen diese Ordnung verstößt oder Anordnungen mißachtet, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

3.8 In der Halle und auf der Bühne darf bei Hallensport nicht geraucht werden.

3.9 Die Halle ist nur vom Übungsleiter aufzuschließen. Der Übungsleiter hat nach der Nutzung die Beleuchtung in allen Räumen auszuschalten und Türen und Fenster zu verschließen. Werden nur die Umkleideräume der Turnhalle genutzt, (bei Rasensport) sind die Bühne und die große Halle abzuschließen.

Benutzungsordnung für Tanzveranstaltungen, Vereinsfeiern, Versammlungen, Altennachmittage und ähnliche Veranstaltungen

4.1 Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und für den pfleglichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Anlagen verantwortlich.

4.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen und Anlagen für die Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Zur Schonung des Fußbodens ist Tanzglätte bei Tanzveranstaltungen zu stel-

len.

Toilettenpapier wird vom Veranstalter in genügender Menge gestellt.

4.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung die Beleuchtung in allen Räumen auszuschalten, die Halle ordentlich zu verschließen und im Winterhalbjahr die Oberlichter der Halle zu schließen. Die Heizung ist nach Anweisung des Hausmeisters zu bedienen.

5.

Haftung für Schäden

5.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die anläßlich der Veranstaltung an dem Gebäude, seinen Einrichtungen und Geräten entstehen. Die Haftung erfaßt auch Schäden am Grundstück sowie an angrenzenden Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen, die von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung angerichtet werden.

Schäden sollen, soweit sie vom Übungsleiter nicht angezeigt wurden, umgehend dem Veranstalter bekanntgegeben werden.

5.2 Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung entstehen. Das gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß die unmittelbar zur Halle führenden Straßen, Wege und Plätze nicht ordnungsgemäß instand gesetzt, beleuchtet, gereinigt oder geräumt und gestreut worden sind.

5.3 Der Veranstalter verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde mit Ausnahme der Ersatzansprüche für Schäden, die von Bediensteten der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

5.4 Der Veranstalter stellt die Gemeinde Oberaula von Schadensersatzansprüchen Dritter, einschließlich der Ansprüche aus dem Verkehr, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff frei.

Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen und der Gemeinde Oberaula das Bestehen des Haftpflichtversicherungsschutzes auf Verlangen nachzuweisen.

5.5 Die Haftung der Gemeinde Oberaula für verlorengegangene Gegenstände ist ausgeschlossen.

6.

Schlußbestimmungen

6.1 Diese Hallenordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie ist darüber hinaus dem Dauernutzer der Halle mit dem Belegungsplan zu übersenden. Die übrigen Veranstalter können bei Vertragsabschluß Einblick in diese Hallenordnung in der Gemeindeverwaltung nehmen.

6.2 Von dieser Hallenordnung abweichende Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Gemeindevorstand schriftlich bestätigt worden sind.

6.3 Neben dieser Hallenordnung sind die Bestimmungen der Hallenreinigungsordnung und der Gebührenordnung zu beachten.

6.4 Diese Hallenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hallenordnung vom 3. Juni 1981 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Oberaula, 28. September 1987

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Oberaula

gez. Schnücker, Bürgermeister